

Hilfswerk des Lions Club Bad Krozingen-Staufen e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen Hilfswerk des Lions Club Bad Krozingen-Staufen e. V.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Bad Krozingen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist
 - die selbstlose Unterstützung von bedürftigen Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind und die Unterstützung von Personen, die infolge ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechend S 53 Satz 2 Nr. 1 der Abgabeordnung (AO) der Hilfe bedürfen,
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - die Förderung von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes, der Heimatpflege und der Heimatkunde,
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- 2.3 Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch unmittelbare finanzielle und sachliche Förderung und Unterstützung, insbesondere durch
 - die Finanzierung der Restauration und Renovierung von Kulturdenkmälern, - die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Geräten,
 - die gezielte finanzielle und sachliche Unterstützung von Kinder-, Jugend- und Altenheimen sowie von Personen, die im Sinne des S 53 AO hilfsbedürftig sind,
 - die teilweise Weitergabe von Mitteln im Sinne des S 58 Nr. 2 AO an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken.
 - die Förderung des Jugendaustausches.

§ 3 Selbstlosigkeit, Begünstigungsverbot

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das „Hilfswerk der Deutschen Lions e.V. LIONS FOUNDATION GERMANY" mit Sitz in Wiesbaden oder den Rechtsnachfolger, wobei das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke nur für Projekte im Einzugsbereich unseres Clubs verwendet werden darf.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder des Vereins können werden:
 - Personen, die einem der internationalen Vereinigung der Lions Clubs angeschlossenen Club angehören, aufgrund einer Beitrittserklärung,
 - sonstige natürliche Personen aufgrund eines Aufnahmeantrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 5.2 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 5.3 Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
- 5.4 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - es mangelndes Interesse an den Zielen des Vereins bekundet, insbesondere seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt;
 - ein sonstiger wichtiger Grund gegen die Fortsetzung seiner Mitgliedschaft besteht, insbesondere, wenn es aus seinem Lions Club ausscheidet.
- 5.4 Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der Anwesenden.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

- 6.2 Die Mitgliederversammlung kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden und/oder Beauftragte bestellen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht dem Vorstand, Ausschüssen oder Beauftragten zugewiesen sind.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf aufgrund einer Einberufung durch den Vorstand zusammen. Sie ist mindestens einmal jährlich, außerdem unverzüglich auf schriftliches Verlangen eines Fünftels aller Mitglieder einzuberufen. Die Mitglieder sind schriftlich mit einer mindestens einwöchigen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- 7.3 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Schriftliche Abstimmung und die Vertretung eines Mitgliedes durch ein mit schriftlicher Vollmacht bzw. Untervollmacht versehenes Mitglied sind zulässig. Ein Mitglied kann jedoch höchstens Zwei andere Mitglieder vertreten. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, schriftlich abstimmen oder gültig vertreten werden, gelten als anwesend.
- 7.4 Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften in Kurzform zu fertigen. Die Niederschrift ist von Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Wesentlichen Ergebnisse sind allen Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer (engerer Vorstand) sowie aus drei weiteren Vereinsmitgliedern und, Kraft Amtes, dem Präsidenten des Lions Clubs Bad Krozingen (erweiterter Vorstand).
- 8.2 Die Vorstandsmitglieder - mit Ausnahme des Präsidenten des Lions Clubs Bad Krozingen-Staufen - werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 8.3 Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Gebührenordnung geben. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember.
- 8.4 Der engere Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, vertreten.

Der Vorstand ist ermächtigt, Rechte und Ansprüche des Vereins privat, behördlich oder gerichtlich geltend zu machen und dabei die Mitglieder in ihrer Gesamtheit in dem

Umfang zu vertreten, der für die Vertretung eines rechtsfähigen Vereins durch den Vorstand gilt.

- 8.5 Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Innenverhältnis auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- 8.6 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins aufgrund der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Für den Vorstand gilt S 7 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Der Vorstand hat jährlich über die Vereinstätigkeit zu berichten und über die Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen.
- 8.7 Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein und überwacht verantwortlich die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder, Ausschüsse und Beauftragten. Im Verhinderungsfall wird er durch den Stellvertreter und an dessen Stelle durch den Schatzmeister vertreten.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Der Verein erfüllt seine Aufgaben mit Hilfe von Spenden, die ihm von Mitgliedern oder anderen Personen zugewendet werden.
- 9.2 Spenden sind im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben nach der etwa getroffenen Zweckbestimmung des Spenders, im Übrigen nach dem Ermessen der Mitgliederversammlung zu verwenden. Sie sind dem jeweiligen Verwendungszweck unverzüglich zuzuführen und dürfen nur um die mit der Zweckbestimmung zusammenhängenden Kosten gekürzt werden.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung kann Beiträge festsetzen und Umlagen zur Deckung von Unkosten erheben.
- 9.4 Solange der Verein als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts anerkannt ist, bemüht er sich um Steuerbescheinigungen mit steuermindernder Wirksamkeit; Voraussetzung ist, dass die Spende im Einzelfall mindestens DM 50,00 beträgt.
- 9.5 Die Haftung der Vereinsmitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 10 Satzungsänderungen

- 10.1 Eine Satzungsänderung kann nur mit einer % Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 10.2 Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von % aller Mitglieder.
- 10.3 Im Falle der Auflösung obliegt dem Vorstand die Liquidation des Vereinsvermögens. Auf die Liquidation sind die Vorschriften der SS 48 und 49 BGB entsprechend anzuwenden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10. November 1995 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

In der Mitgliederversammlung am 11. September 2003 wurde eine Namensergänzung beschlossen, die am 9. Dezember 2005 in das Vereinsregister eingetragen wurde. Am 23. Oktober 2014 wurde der dritte Satz von 58.3 geändert und beschlossen. Am 21. März 2019 wurde der § 4 und die Abschnitte § 10.1 und 10.2 geändert.

Bad Krozingen, den 25. März 2019

Lutz Albrecht
(Vorsitzender)

Gerhard Jost
(1. Stellvertreter)

Jürgen Hellmuth
(Schriftführer)